



3003 Bern, 26. Mai 2020

Flughafen Samedan

Sicherheitszonenplan

Genehmigung

Bundeshaus Nord, 3003 Bern
www.uvek.admin.ch
Tel. +41 58 462 55 11

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Vorgeschichte und Gesuchseinreichung*

Im Anschluss an die Freigabe des Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters (HBK) am 16. November 2012 ersuchte das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) am 18. Februar 2014 die Engadin Airport AG (Gesuchstellerin), einen neuen Sicherheitszonenplan für den Flughafen Samedan einzureichen. Nach Überarbeitung des Entwurfs hielt das BAZL am 13. November 2014 fest, der eingereichte Vorschlag für den Sicherheitszonenplan sei unter Berücksichtigung der Anregungen des BAZL zu überarbeiten und zusammen mit den ausstehenden Sicherheitsnachweisen erneut vorzulegen.

Die Gesuchstellerin reichte mit Schreiben vom 9. Januar 2019 beim BAZL das Gesuch für die Einführung von satellitengestützten Flugverfahren auf den Flughafen Samedan ein. Dieses Gesuch enthielt nebst den Unterlagen zu den Flugverfahren und dem Umweltverträglichkeitsbericht auch den Sicherheitszonenplan für den Flughafen Samedan inkl. den Sicherheitsnachweisen für die ausgeschiedenen Kalotten.

1.2 *Begründung und Beschrieb*

Dem Erläuterungsbericht zum Sicherheitszonenplan vom 29. August 2014, revidiert am 31. Januar 2019, ist zu entnehmen, dass für jeden Flughafen ein Sicherheitszonenplan zu errichten ist. Für die Festsetzung der Sicherheitszone ist der HBK massgebend. Die Hindernisbegrenzungsflächen basieren auf den für die Schweiz unmittelbar anwendbaren Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt Organisation (ICAO). Der HBK des Flughafens Samedan sei vom BAZL am 16. November 2012 genehmigt worden.

Als Grundlage für den Sicherheitszonenplan wurden die per Januar 2019 gültigen Katasterpläne und Übersichtspläne im Massstab 1:5000 verwendet. Zum Schutz der An- und Abflüge und der Platzvolten auf den Flughafen Samedan bestehen die folgenden Hindernisfreihalteflächen: An- und Abflugflächen Flächenflugzeuge; seitliche Übergangsflächen für Flächenflugzeuge; An- und Abflugflächen Helikopter nach Flugleistungsklasse 1; Horizontalfäche mit Radius 2500 m um den Flugplatzbezugspunkt, 45 m über der Flugplatzreferenzhöhe; konische Fläche.

Bezüglich den Sicherheitsnachweisen führt der Erläuterungsbericht vom 29. August 2014, revidiert am 31. Januar 2019, aus, die publizierten Volten würden weitestgehend einen horizontalen und vertikalen Abstand von mehr als 150 m zu den dargestellten Kalotten aufweisen. Einzig im Gebiet der Bergflanke Alpetta / Muntarütsch

liege der Abstand der publizierten Volte zur dargestellten Kalotte unter 150 m. Der flugbetriebliche Nachweis, dass die Kalottenhöhen zu keiner Gefährdung der Flugbewegungen führten, werde mit dem von der Gesuchstellerin verfassten Sicherheitsnachweis erbracht.

1.3 *Gesuchsunterlagen*

Das Dossier umfasst folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht vom 29. August 2014, revidiert 31. Januar 2019, Bächtold & Moor AG, Bern;
- Gesamtübersicht, Plan Nr. 10'534 – 01 B vom 13. Februar 2019, Massstab 1:10 000, Bächtold & Moor AG, Bern;
- Gemeinde Bever, Plan Nr. 10'534 – 02 A vom 13. Februar 2019, Massstab 1:5000, Bächtold & Moor AG, Bern;
- Gemeinde La Punt-Chamues-ch, Plan Nr. 10'534 – 03 A vom 13. Februar 2019, Massstab 1:5000, Bächtold & Moor AG, Bern;
- Gemeinde Samedan Nord, Plan Nr. 10'534 – 04.1 A vom 13. Februar 2019, Massstab 1:5000, Bächtold & Moor AG, Bern;
- Gemeinde Samedan Süd, Plan Nr. 10'534 – 04.2 A vom 13. Februar 2019, Massstab 1:5000, Bächtold & Moor AG, Bern;
- Gemeinde Pontresina, Plan Nr. 10'534 – 05 A vom 13. Februar 2019, Massstab 1:5000, Bächtold & Moor AG, Bern;
- Gemeinde Celerina / Schlarigna, Plan Nr. 10'534 – 06 A vom 13. Februar 2019, Massstab 1:5000, Bächtold & Moor AG, Bern;
- Sicherheitsnachweise für die ausgeschiedenen Kalotten des Sicherheitszonenplans LSZS vom 1. Februar 2019, Engadin Airport AG.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Am 1. Februar 2019 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen zum Sicherheitszonenplan sowie zu den Änderungen des Betriebsreglements (inkl. Flugverfahren nach Instrumentenflugregeln) dem Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden (BVFD) für die öffentliche Auflage und Stellungnahme zu. Gleichentags wurden die Unterlagen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) sowie dem Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (GS VBS) und am 12. März 2019 dem Bundesamt für Energie (BFE) zur Stellungnahme zugestellt. Die Mitteilung der öffentlichen Auflage erfolgte am 5. März 2019 im kantonalen Amtsblatt Graubünden.

Die Unterlagen lagen vom 6. März bis am 4. April 2019 bei den Gemeinden Bever, Celerina/Schlarigna, La Punt-Chamus-ch, Samedan und Pontresina öffentlich auf.

Zeitgleich mit der öffentlichen Auflage zum Sicherheitszonenplan für den Flughafen Samedan erfolgte auch die öffentliche Auflage zur Einführung von Flugverfahren nach Instrumentenflugregeln auf den Flughafen Samedan sowie weitere Änderungen des Betriebsreglements.

2.2 *Stellungnahmen*

Das BAZL hat die eingereichten Unterlagen durch seine zuständige Fachsektion geprüft. Da keine Einsprachen eingegangen sind und sich weder andere Bundesstellen noch kantonale oder kommunale Behörden zum Sicherheitszonenplan geäußert haben, waren keine weiteren Instruktionsmassnahmen notwendig.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Nach Art. 43 Abs. 3 LFG¹ ist das UVEK für den Entscheid über die Einsprachen und die Genehmigung der Sicherheitszonenpläne zuständig.

1.2 Verfahren

Das Verfahren für den Erlass von Sicherheitszonenplänen richtet sich nach Art. 43 LFG und den Bestimmungen der VIL², insbesondere deren Art. 71–73.

Die Publikation des Sicherheitszonenplans erfolgte im kantonalen Amtsblatt. Die öffentliche Auflage fand während der 30-tägigen Frist – vom 6. März bis am 4. April 2019 – in den betroffenen Gemeinden statt. Das Verfahren ist somit nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt worden.

1.3 Einsprachen

Während der öffentlichen Auflage gingen beim BVFD des Kantons Graubünden keine Einsprachen ein.

2. Materielles

2.1 Inhalt des Sicherheitszonenplans

Die Erstellung des Sicherheitszonenplans Samedan wird im Erläuterungsbericht vom 29. August 2014, revidiert am 31. Januar 2019, wie folgt beschrieben:

Für die Festsetzung der Sicherheitszone ist der HBK massgebend. Dieser wurde durch das BAZL am 16. November 2012 genehmigt. Die Sicherheitszone wird in einem Zonenplan dargestellt, worauf die Eigentumsbeschränkungen nach Fläche und Höhe ersichtlich sind.

Zum Schutz der An- und Abflüge sowie der Platzvolten auf den Flughafen Samedan bestehen die folgenden Hindernisfreihalteflächen: An- und Abflugflächen für Flächenflugzeuge; seitliche Übergangsflächen für Flächenflugzeuge; An- und Abflugflächen Helikopter nach Flugleistungs-kategorie 1; Horizontalfläche mit Radius 2500 m um

¹ Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz; SR 748.0)

² Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (SR 748.131.1)

den Flugplatzbezugspunkt, 45 m über der Flugplatzreferenzhöhe; konische Fläche.

Aufgrund der Topografie kommt es im Perimeter der Sicherheitszone des Flughafens Samedan zu Durchstossungen und zu Annäherungen des Terrains an die Schutzzone. Um in diesem Bereich weiterhin eine bauliche Entwicklung zu ermöglichen, werden Kalotten mit einer fixen Höhe über Grund eingerichtet. Neue Hindernisse in diesen Bereichen dürfen bis zur definierten Höhe über Grund errichtet werden. Die Definition der Höhe basiert auf den aktuellen Nutzungszonen der betroffenen Gemeinden und auf Flugsicherheitsüberlegungen.

Im Perimeter der Sicherheitszone des Flughafens Samedan werden die folgenden Kalotten ausgeschieden:

- Gemeinden Bever, Celerina und Samedan; 30 m über Grund:
Das Gelände steigt gegen Westen an. Teile der Bergflanke sind bewaldet. Die Baumhöhen in den betroffenen Wäldern betragen ca. 25 m. Mit der Festlegung einer fixen Höhe von 30 m wird dem künftigen Baumwachstum Rechnung getragen, und die aktuell zulässigen Baumhöhen in den Siedlungsgebieten werden nicht beeinträchtigt.
- Gemeinden Bever, Celerina, Samedan, Pontresina, La Punt; 35 m über Grund:
Das Gelände steigt gegen Osten an. Grosse Teile der Bergflanke sind bewaldet. Die Baumhöhen in den betroffenen Wäldern betragen ca. 30 m. Mit der Festlegung einer fixen Höhe von 35 m wird dem künftigen Baumwachstum Rechnung getragen.

Die publizierten Volten weisen weitgehend einen horizontalen und vertikalen Abstand von mehr als 150 m zu den dargestellten Kalotten auf. Einzig im Gebiet der Bergflanke Alpetta / Muntarütsch liegt der Abstand der publizierten Volte zur dargestellten Kalotte unter 150 m (maximale Terrainhöhe inkl. Kalotte ca. 1910 m ü. M., Voltenhöhe 2011 m ü. M.). Mit dem von der Gesuchstellerin erstellten Sicherheitsnachweis vom 1. Februar 2019 wird der flugbetriebliche Nachweis erbracht, dass die Kalottenhöhen zu keiner Gefährdung der Flugbewegungen führen.

2.2 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety)*

Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt³ (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar.

In Anwendung von Art. 42 Abs. 3 LFG und Art. 9 VIL hat das BAZL die vorliegenden Unterlagen geprüft. Diese Prüfung ergab, dass der Sicherheitszonenplan Samedan den Vorgaben des Anhangs 14 der ICAO entspricht.

³ SR 0.748.0

2.3 *Raumplanung*

Der neue Sicherheitszonenplan für den Flughafen Samedan basiert auf dem im SIL⁴-Objektblatt zum Flughafen Samedan vom 13. September 2019 festgelegten HBK.

Der Sicherheitszonenplan für den Flughafen Samedan wurde dem Kanton Graubünden und den betroffenen Gemeinden zusammen mit den Änderungen zum Betriebsreglement und den Flugverfahren nach Instrumentenflugregeln zur Stellungnahme unterbreitet. Hierzu sind keine Einwände geäussert worden.

Das UVEK stellt fest, dass der neue Sicherheitszonenplan keine Auswirkungen auf die in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen hat. Er steht somit mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.4 *Fazit*

Der neue Sicherheitszonenplan für den Flughafen Samedan erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann genehmigt werden. Der bisherige Sicherheitszonenplan vom 4. März 1998 wird aufgehoben.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Genehmigung des Sicherheitszonenplans richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. g. Die Gebühr für diese Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

4. **Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Den interessierten Stellen von Bund, Kanton Graubünden und den betroffenen Gemeinden wird die Verfügung zugestellt.

Der genehmigte Sicherheitszonenplan wird mit der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt verbindlich (Art. 43 Abs. 4 LFG).

⁴ Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt

C. Verfügung

1. Gegenstand

Der Sicherheitszonenplan des Flughafens Samedan vom 13. Februar 2019 wird genehmigt. Der bisherige Sicherheitszonenplan aus dem Jahr 1998 wird aufgehoben.

Massgebende Unterlagen

- Erläuterungsbericht vom 29. August 2014, revidiert 31. Januar 2019, Bächtold & Moor AG, Bern;
- Gesamtübersicht, Plan Nr. 10'534 – 01 B vom 13. Februar 2019, Massstab 1:10 000, Bächtold & Moor AG, Bern;
- Gemeinde Bever, Plan Nr. 10'534 – 02 A vom 13. Februar 2019, Massstab 1:5000, Bächtold & Moor AG, Bern;
- Gemeinde La Punt-Chamues-ch, Plan Nr. 10'534 – 03 A vom 13. Februar 2019, Massstab 1:5000, Bächtold & Moor AG, Bern;
- Gemeinde Samedan Nord, Plan Nr. 10'534 – 04.1 A vom 13. Februar 2019, Massstab 1:5000, Bächtold & Moor AG, Bern;
- Gemeinde Samedan Süd, Plan Nr. 10'534 – 04.2 A vom 13. Februar 2019, Massstab 1:5000, Bächtold & Moor AG, Bern;
- Gemeinde Pontresina, Plan Nr. 10'534 – 05 A vom 13. Februar 2019, Massstab 1:5000, Bächtold & Moor AG, Bern;
- Gemeinde Celerina / Schlarigna, Plan Nr. 10'534 – 06 A vom 13. Februar 2019, Massstab 1:5000, Bächtold & Moor AG, Bern;
- Sicherheitsnachweise für die ausgeschiedenen Kalotten des Sicherheitszonenplans LSZS vom 1. Februar 2019, Engadin Airport AG.

2. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und dem Gesuchsteller auferlegt. Sie wird ihm mit separater Kostenverfügung eröffnet.

3. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird eröffnet (eingeschrieben; inkl. gestempelte Unterlagen):
Engadin Airport AG, Piazza Aviatica 2, 7503 Samedan

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post; inkl. gestempelte Unterlagen):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
- Bundesamt für Raumentwicklung, 3003 Bern (ohne Unterlagen);
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumplanung, 3003 Bern (ohne Unterlagen);
- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), Generalsekretariat, 3003 Bern (ohne Unterlagen);
- Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden, Stadtgartenweg 11, 7000 Chur;
- Gemeinde Bever, Fuschigna 4, Postfach 18, 7502 Bever;
- Gemeinde La Punt-Chamues-ch, Via Cumünela 43, 7522 La Punt-Chamues-ch;
- Gemeinde Samedan, Plazzet 4, 7503 Samedan;
- Gemeinde Pontresina, Via Maistra 133, 7504 Pontresina;
- Gemeinde Celerina / Schlarigna, Via Maistra 97, 7505 Celerina;
- Infrastrukturunternehmung Regionalflughafen Samedan (INFRA), Quadratscha 1, 7503 Samedan (ohne Unterlagen).

Der Sicherheitszonenplan für den Flughafen Samedan wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht. Er wird damit verbindlich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Sign. Stefan Hostettler
Stellvertretender Generalsekretär

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.